

XI. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 16. September 2013

Art. 50bis Abs. 3: Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht_.

Art. 52ter Abs. 1 Bst. a: Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte_ und

Abs. 2: Hat eine Observation einen Monat gedauert, __ bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

Art. 52quater: Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende nach Art. 52septies dieses Gesetzes die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen zu erkennen oder solche Straftaten zu verhindern.

Art. 52quinquies Abs. 1 Bst. a: hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte_ und

Abs. 2: Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, __ bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

Art. 52sexies: Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Polizeibeamten Art. 287 ___;
- b) für die Aufgaben der verdeckten Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294 ___;
- c) für ___ Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 298d ___.

Art. 52octies Abs. 1 Bst. b: die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt_ und

Art. 52novies:

Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287 _;
- b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151 _;
- c) für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Ermittler und Führungspersonen Art. 290 bis 294 _;
- d) für Zufallsfunde Art. 296 _;
- e) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298 _.